

---

# Gemeinde Twist

## Bebauungsplan Nr. 90

### „Koppelweg“

## artenschutzrechtliche Einschätzung



Abbildung 1: Standort des Bebauungsplans Nr. 90 (Quelle: Bing Maps, 07.12.2016)

**Nögel Montagetechnik  
Vertriebsgesellschaft mbH**

Koppelweg 1  
49767 Twist



**planungsbüro peter stelzer GmbH**

Grulandstraße 2  
49832 Freren

Tel.: (05902) 503 702-0  
Fax: (05902) 503 702-33

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>ALLGEMEIN .....</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass.....	3
1.2	Aufgabe und Ziel.....	3
1.3	Beschreibung des Vorhabensbereiches.....	3
<b>2</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG.....</b>	<b>7</b>
2.1	Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) .....	7
2.2	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).....	8
2.3	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).....	8
2.4	Fazit.....	9
<b>3</b>	<b>LITERATUR UND RECHTSGRUNDLAGEN.....</b>	<b>10</b>

**ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1: Standort des Bebauungsplans Nr. 90 (Quelle: Bing Maps, 07.12.2016).....	1
Abbildung 2: Darstellung des B-Plans Nr. 90 (GE=Gewerbegebiet; WA=Allgemeines Wohngebiet; P(gelb, weiß)=Verkehrsfläche, Privatstraße; P (grün)=Grünfläche) .....	4

**FOTOVERZEICHNIS**

Foto 1: Blick auf das Firmengebäude der Firma Nögel von der Straße „Koppelweg“ (Quelle: eigene Aufnahme, 31.08.2016) .....	5
Foto 2: Blick auf die Planfläche von der Straße „Koppelweg“ (Quelle: eigene Aufnahme, 31.08.2016).....	5
Foto 3: Blick auf die Heckenstruktur an dem geplanten Privatweg an der Hermannstraße (Quelle: eigene Aufnahme, 09.12.2016).....	6
Foto 4: Blick auf die Planfläche von der Straße „Koppelweg“ (Quelle: eigene Aufnahme, 09.12.2016).....	6

# 1 ALLGEMEIN

## 1.1 Anlass

Die Firma „Nögel Montagetechnik mbH“ plant die Erweiterung des Firmengeländes und die Anlage eines Wohnhauses nordwestlich des derzeitigen Firmenstandortes. Dafür wird der Bebauungsplan Nr. 90 „Koppelweg“ in der Gemeinde Twist ausgewiesen.

Nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland (Herr Cordes) ist für das Vorhaben eine artenschutzrechtliche Einschätzung aufgrund der starken Vorbelastung durch Straßen und Gewerbe ausreichend. Entsprechend wurde die Firma regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Freren, beauftragt diese zum Vorhaben vorzulegen.

## 1.2 Aufgabe und Ziel

In der artenschutzrechtlichen Einschätzung gilt es einzuordnen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von gemeinschaftlich geschützten Tieren (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) oder ihrer Entwicklungsformen durch die Umnutzung und Bebauung der Flächen eintritt. Des Weiteren gilt es zu klären, ob gemeinschaftlich geschützte Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden (Grundtatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Wir gehen davon aus, dass die Eingriffsregelung für das geplante Bauvorhaben im Zuge der Genehmigung durchgeführt wird, sodass hier die Sonderregelung im Rahmen zulässiger Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zum Tragen kommt und der § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG greift.

## 1.3 Beschreibung des Vorhabensbereichs

Die Beschreibung des Vorhabensbereichs beruht auf zwei Vor-Ort-Begehungen, welche am 31.08. und 09.12.2016 durchgeführt wurden.

Das Plangebiet liegt im Südwesten der Gemeinde Twist im Twist-Bült der Gemeinde Twist, nahe der Grenze zu den Niederlanden. Es führt die vorhandene Gewerbeansiedlung in westlicher und nördlicher Richtung fort. Des Weiteren wird die vorhandene Wohnbebauung in den rückwertigen Raum um ein Grundstück erweitert. Durch diese Bauleitplanung wird die gewerbliche und wohnbauliche Struktur im Ortsteil Twist-Bült zusätzlich gestärkt.

Die Größe des gesamten Planbereiches beträgt circa 6 ha. Entsprechend dem Bedarf wird als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet sowie ein Gewerbegebiet im Bebauungsplan Nr. 90 „Koppelweg“ der Gemeinde Twist entwickelt. Die Lage ist der Übersichtskarte auf dem Deckblatt und der Abbildung 2 zu entnehmen.

Nördlich des vorhandenen Gewerbeansatzes werden die Flächen ackerbaulich bewirtschaftet. Des Weiteren liegen mehrere Wohnhäuser mit Gartenanlagen im Plangebiet, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Twist als Allgemeines Wohngebiet dargestellt werden.

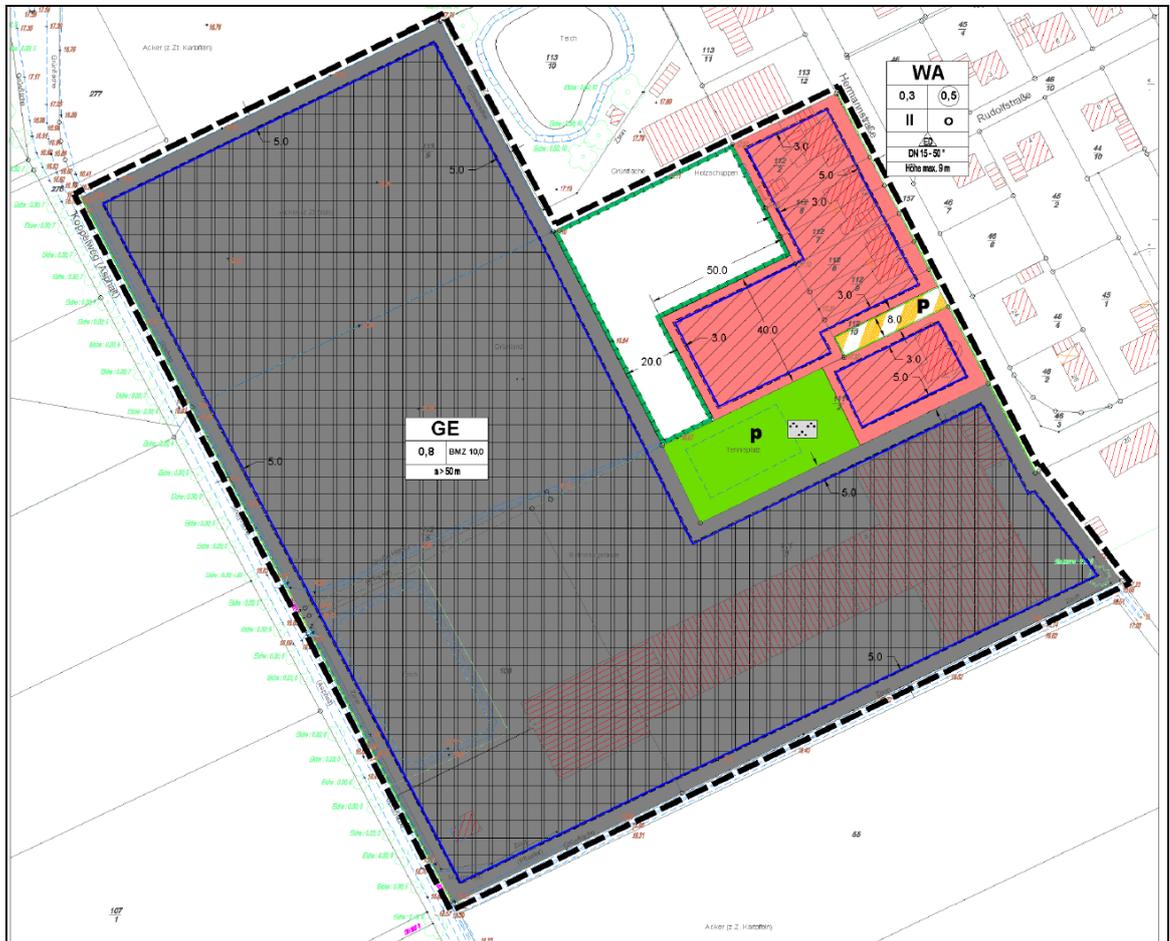


Abbildung 2: Darstellung des B-Plans Nr. 90 (GE=Gewerbegebiet; WA=Allgemeines Wohngebiet; P(gelb, weiß)=Verkehrsfläche, Privatstraße; P (grün)=Grünfläche)

Die folgenden Fotos vermitteln ein Bild vom Vorhabensbereich:



Foto 1: Blick auf das Firmengebäude der Firma Nögel von der Straße „Koppelweg“ (Quelle: eigene Aufnahme, 31.08.2016)



Foto 2: Blick auf die Planfläche von der Straße „Koppelweg“ (Quelle: eigene Aufnahme, 31.08.2016)



Foto 3: Blick auf die Heckenstruktur an dem geplanten Privatweg an der Hermannstraße (Quelle: eigene Aufnahme, 09.12.2016)



Foto 4: Blick auf die Planfläche von der Straße „Koppelweg“ (Quelle: eigene Aufnahme, 09.12.2016)

## 2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

Am 31. August und 09. Dezember 2016 wurde das betroffene Gebiet durch eine Mitarbeiterin des Planungsbüros vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen begutachtet. Es wurde kontrolliert, ob Brut- und Nistplätze heimischer Vogelarten bzw. potenzielle Fledermausquartiere auf den Ackerflächen sowie an der geplanten Zufahrt von der Hermannstraße und in angrenzenden Bereichen existieren.

Die betroffenen Ackerflächen sowie die Heckenstruktur an der geplanten Privatstraße, die an die Hermannstraße angebunden wird, und unmittelbar angrenzende Bereiche können von den folgenden Vogelarten als Bruthabitat genutzt werden:

- Brutvögel der Acker- und Grünlandbereiche (Jagdfasan, Wiesenschafstelze)
- gehölbewohnende Boden- und Freibrüter (Ringeltaube, Elster, Rabenkrähe, Fitis, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Buchfink, Grünfink)
- gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter (Steinkauz, Buntspecht, Kleinspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Zaunkönig, Star, Trauerschnäpper)
- gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter (Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling)

Aufgrund der starken Vorbelastung des Raumes durch Wohnbebauung, Straßen und Gewerbe und der großen Effektdistanzen der Offenlandarten wie Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn (200 – 500 m) wird ein Vorkommen dieser Arten auf der Planfläche ausgeschlossen.

### 2.1 Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Grundsätzlich kann für alle potenziell auf dem Grundstück vorkommenden Arten eine Tötung oder Verletzung bzw. eine Entnahme ihrer Entwicklungsformen aus der Natur (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn notwendige Baumfällarbeiten und die Herrichtung des Baufeldes nicht innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Es sind folgende Maßnahmen zu beachten, um den Verbotstatbestand zu vermeiden:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen der bodenbrütenden Vogelarten.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG)

zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern und gehölbewohnenden Fledermäusen unterschiedlicher Strukturen.

Ist die Herrichtung des Baufeldes oder die Fällung von Bäumen innerhalb der Brutzeit notwendig, so kann fachkundiges Personal die betroffenen Flächen/ Gehölze auf Tiere überprüfen und eine Freigabe erteilen, wenn diese nicht genutzt werden (Ökologische Baubegleitung).

## **2.2 Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Die potenziell vorkommenden Arten brüten vielfach in der Nähe von Siedlungsgebieten, so dass sie gegenüber Störungen relativ unempfindlich sind. Für die gebäude- und gehölbewohnenden Arten werden durch die Bebauung und die Anlage von Gartenstrukturen und gegebenenfalls weiteren Anpflanzungen auf dem Firmengelände neue Brutmöglichkeiten geschaffen. Für die Brutvögel der Acker- und Grünlandbereiche ist genügend Ausweichraum in den umliegenden Ackerflächen gegeben.

Die unter 2.1 genannten Maßnahmen dienen zudem dazu, die Störungen innerhalb der Brutzeit zu minimieren, so dass nicht von einer erheblichen Störung auszugehen ist.

## **2.3 Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Durch eventuell notwendige Baumfällarbeiten für die Anlage des Privatweges werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt bzw. zerstört. Um die Zerstörungen möglichst gering zu halten, ist die Vermeidungsmaßnahme V3 zu beachten.

- Vermeidungsmaßnahme V3: Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die Beeinträchtigungen gehölbewohnender bzw. -abhängiger Vogelarten zu verringern. Entsprechend werden die Gehölze nur dann geschlagen, wenn es bautechnisch zwingend erforderlich ist.

Zusätzlich sind zum Ausgleich der potenziell verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zur dauerhaften Stärkung der örtlichen Populationen gebäude- und nischenbewohnender Arten folgende Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen und auf dem entstehenden Gelände umzusetzen:

- Ausgleichsmaßnahme A1: Es sind Nisthilfen für gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter nach Abschluss der Bauarbeiten auf der Fläche des B-Plans Nr. 90 anzubringen. Dabei werden folgende Kästen empfohlen: Drei Zaunkönig – Nistkugeln, drei Nischenbrüterkästen und drei Fledermaus-Flachkästen.
- Ausgleichsmaßnahme A2: Falls Baumfällarbeiten nötig werden, sind diese durch entsprechende Anpflanzungen im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Dies dient der Schaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gehölbewohnende Freibrüter.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt damit erhalten.

#### 2.4 Fazit

Es können keine erheblichen Einwirkungen auf Brutvögel und Fledermäuse herausgestellt werden, wenn die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Sollten widererwartend während der Baumfäll- und Baumaßnahmen Individuen oder besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten entdeckt werden, ist unverzüglich fachkundiges Personal zu informieren, damit das weitere Vorgehen besprochen werden kann.



Freren, den 13.12.2016

*i. A. Janßen*

-----  
Dipl. Geogr. Peter Stelzer

### 3 LITERATUR UND RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell gültigen Fassung